



## **SITZUNGSBERICHT**

in der Rechtssache E-17/24

ANTRAG des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs in der Rechtssache zwischen

**Söderberg & Partners AS**

und

**Gable Insurance AG in Konkurs**

betreffend die Auslegung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

### **I EINFÜHRUNG**

1. Mit Schreiben vom 11. Juli 2024, beim Gerichtshof am 18. Juli 2024 registriert, stellte das Fürstliche Obergericht einen Antrag auf Vorabentscheidung in der vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen Söderberg & Partners AS (im Folgenden: klagende Partei) und Gable Insurance AG in Konkurs (im Folgenden: beklagte Partei).

2. Die Rechtssache vor dem vorlegenden Gericht betrifft eine Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts, mit dem festgestellt wurde, dass die Forderung der klagenden Partei im Konkursverfahren der beklagten Partei eine privilegierte Forderung darstellt.

### **II RECHTLICHER HINTERGRUND**

#### **EWR-Recht**

3. Artikel 36 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Abkommen) lautet:

*(1) Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der freie Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Vertragsparteien für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat beziehungsweise in*

*einem anderen EFTA-Staat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, keinen Beschränkungen.*

*(2) Die besonderen Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr sind in den Anhängen IX bis XI enthalten.*

4. Die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. 2009 L 335, S. 1) (im Folgenden: Richtlinie) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2011 vom 1. Juli 2011 (ABl. 2011 L 262, S. 45) unter Nummer 1 des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Norwegen teilte das Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit, die am 23. Oktober 2012 erfüllt wurden, und der Beschluss trat am 1. Dezember 2012 in Kraft.

5. Die Erwägungsgründe 16, 17, 105, 117, 125 und 127 der Richtlinie lauten:

*(16) Vorrangiges Ziel der Regulierung und Beaufsichtigung des Versicherungs- und Rückversicherungsgewerbes ist ein angemessener Schutz der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten. Unter den Begriff Anspruchsberechtigte fällt eine natürliche oder juristische Person, die einen Anspruch aufgrund eines Versicherungsvertrags besitzt. Finanzstabilität sowie faire und stabile Märkte sind weitere Ziele der Versicherungs- und Rückversicherungsregulierung und -aufsicht, denen ebenfalls Rechnung zu tragen ist, die jedoch das vorrangige Ziel nicht beeinträchtigen dürfen.*

*(17) Die in dieser Richtlinie vorgesehene neue Solvabilitätsregelung soll zu einem noch besseren Schutz der Versicherungsnehmer führen. Sie wird den Mitgliedstaaten abverlangt, die Aufsichtsbehörden so auszustatten, dass sie ihre Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie erfüllen können. Hierzu zählen alle erforderlichen Kapazitäten, einschließlich finanzieller und personeller Mittel.*

*(105) Alle Versicherungsnehmer und Begünstigten sollten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes gleich behandelt werden. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat sicherstellen, dass alle Maßnahmen, die von einer Aufsichtsbehörde auf der Grundlage des nationalen Mandats dieser Aufsichtsbehörde getroffen werden, nicht als Verstoß gegen die Interessen des betreffenden Mitgliedstaats oder der Versicherungsnehmer und Begünstigten in diesem Mitgliedstaat betrachtet werden. Bei allen Schadensregulierungen und Liquidationen sollten Vermögenswerte ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes gerecht auf alle betroffenen Versicherungsnehmer verteilt werden.*

*(117) Da die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren nicht harmonisiert sind, empfiehlt es sich im Rahmen des Binnenmarktes, die gegenseitige Anerkennung von Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsvorschriften für Versicherungsunternehmen sowie die nötige Zusammenarbeit sicherzustellen, wobei den Geboten der Einheit, der Universalität, der Abstimmung und der Publizität dieser Maßnahmen sowie der Gleichbehandlung und des Schutzes der Versicherungsgläubiger Rechnung zu tragen ist.*

*(125) Alle Voraussetzungen für die Eröffnung, Durchführung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens sollten durch das Recht des Herkunftsmitgliedstaats geregelt werden.*

*(127) Es ist äußerst wichtig, dass Forderungen, die Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten und geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund von Versicherungsgeschäften zustehen, im Liquidationsverfahren geschützt sind, wobei sich dieser Schutz allerdings nicht auf Forderungen erstrecken sollte, die nicht aufgrund von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen oder sonstigen Versicherungsgeschäften bestehen, sondern aufgrund der zivilrechtlichen Haftung, die ein Bevollmächtigter im Zuge der Vertragsverhandlungen ausgelöst hat, ohne nach dem für den Versicherungsvertrag oder das sonstige Versicherungsgeschäft maßgebenden Recht aufgrund des betreffenden Vertrags oder Geschäfts dafür persönlich einstehen zu müssen. Um dies zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten zwischen gleichwertigen Methoden zur Gewährleistung der besonderen Behandlung von Versicherungsgläubigern auswählen können, wobei keine dieser Methoden einen Mitgliedstaat daran hindern darf, einen Rangunterschied zwischen verschiedenen Kategorien von Versicherungsforderungen vorzusehen. Außerdem sollte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Versicherungsgläubiger und dem Schutz anderer gemäß dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats bevorrechtigter Gläubiger sichergestellt werden.*

6. Artikel 1 der Richtlinie, der die Überschrift „Gegenstand“ trägt, lautet:

*Diese Richtlinie legt Vorschriften für Folgendes fest:*

- 1. die Aufnahme und Ausübung der selbstständigen Tätigkeiten der Direktversicherung sowie der Rückversicherung in der Gemeinschaft;*
- 2. der Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen;*
- 3. der Sanierung und Liquidation von Direktversicherungsunternehmen.*

7. Artikel 27 der Richtlinie, der die Überschrift „Hauptziel der Beaufsichtigung“ trägt, lautet:

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden mit den notwendigen Mitteln ausgestattet sind und über das einschlägige Fachwissen sowie einschlägige Kapazitäten und über das entsprechende Mandat verfügen, um das Hauptziel der Beaufsichtigung, und zwar den Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen, zu erreichen.*

8. Absatz 1 von Artikel 76 der Richtlinie, der die Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ trägt, lautet:

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen versicherungstechnische Rückstellungen für ihre sämtlichen Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen bilden.*

9. Artikel 267 der Richtlinie, der die Überschrift „Anwendungsbereich dieses Titels“ trägt, lautet:

*Dieser Titel findet Anwendung auf Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren bei*

*a) Versicherungsunternehmen;*

*b) im Gebiet der Gemeinschaft bestehenden Zweigniederlassungen von Drittlandsversicherungsunternehmen.*

10. Absatz 1 von Artikel 268 der Richtlinie, der die Überschrift „Begriffsbestimmungen“ trägt, lautet auszugsweise:

*(1) Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck*

*...*

*d) „Liquidationsverfahren“ Gesamtverfahren, bei denen das Vermögen eines Versicherungsunternehmens verwertet und der Erlös in angemessener Weise unter den Gläubigern, Anteilseignern oder Mitgliedern verteilt wird, wozu in jedem Fall das Tätigwerden der zuständigen Behörden erforderlich ist; dazu zählen auch Gesamtverfahren, die durch einen Vergleich oder eine ähnliche Maßnahme abgeschlossen werden; es ist unerheblich, ob die Verfahren infolge Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden oder nicht oder ob sie freiwillig oder zwangsweise eingeleitet werden;*

*...*

g) „Versicherungsforderung“ einen Betrag, den ein Versicherungsunternehmen Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund eines Versicherungsvertrags oder eines in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Geschäfts im Rahmen der Direktversicherung schuldet; hierzu gehören auch für diese Personen zurückgestellte Beträge, wenn einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind.

11. Artikel 273 der Richtlinie, der die Überschrift „Eröffnung eines Liquidationsverfahrens – Unterrichtung der Aufsichtsbehörden“ trägt, lautet:

(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats sind als Einzige befugt, über die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens, einschließlich seiner Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten, zu entscheiden. Diese Entscheidung kann ergehen, ohne dass bzw. nachdem Sanierungsmaßnahmen beschlossen wurden.

(2) Eine nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats ergangene Entscheidung zur Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens einschließlich seiner Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten wird in allen anderen Mitgliedstaaten ohne weitere Formalität anerkannt und ist dort wirksam, sobald die Entscheidung in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eröffnet wurde, wirksam wird.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats setzen dessen Aufsichtsbehörden unverzüglich – möglichst vor der Verfahrenseröffnung, ansonsten unmittelbar danach – von der Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens in Kenntnis.

Die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichten die Aufsichtsbehörden aller anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von der Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens sowie den etwaigen konkreten Wirkungen dieses Verfahrens.

12. Artikel 274 der Richtlinie, der die Überschrift „Maßgebliches Recht“ trägt, lautet:

(1) Für die Entscheidung über die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens, das Liquidationsverfahren und dessen Wirkungen ist das Recht des Herkunftsmitgliedstaats maßgebend, soweit in den Artikeln 285 bis 292 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Recht des Herkunftsmitgliedstaats regelt Folgendes:

a) welche Vermögenswerte zur Masse gehören und wie die nach der Verfahrenseröffnung von dem Versicherungsunternehmen erworbenen oder auf

*das Versicherungsunternehmen übertragenen Vermögenswerte zu behandeln sind;*

*b) die jeweiligen Befugnisse des Versicherungsunternehmens und des Liquidators;*

*c) die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Aufrechnung;*

*d) wie sich das Liquidationsverfahren auf laufende Verträge des Versicherungsunternehmens auswirkt;*

*e) wie sich die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf die in Artikel 292 genannten anhängigen Rechtsstreitigkeiten;*

*f) welche Forderungen gegen das Vermögen des Versicherungsunternehmens anzumelden sind und wie Forderungen zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstehen;*

*g) die Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Forderungen;*

*h) die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Vermögenswerte, den Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden;*

*i) die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Insolvenzverfahrens, insbesondere durch Vergleich;*

*j) die Rechte der Gläubiger nach der Beendigung des Liquidationsverfahrens;*

*k) welche Partei die Kosten des Insolvenzverfahrens einschließlich der Auslagen zu tragen hat; und*

*l) welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.*

13. Artikel 275 der Richtlinie, der die Überschrift „Behandlung von Versicherungsforderungen“ trägt, lautet:

*(1) Die bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen wird von den Mitgliedstaaten nach einer der beiden oder den beiden nachstehenden Methoden sichergestellt:*

*a) bei der Befriedigung von Forderungen aus den Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen genießen Versicherungsforderungen vor allen anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen absoluten Vorrang; oder*

*b) bei der Befriedigung von Forderungen aus dem gesamten Unternehmensvermögen genießen Versicherungsforderungen vor allen anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen Vorrang; hiervon sind nur folgende Ausnahmen möglich:*

*i) Forderungen von Arbeitnehmern aufgrund eines Arbeitsvertrags bzw. eines Arbeitsverhältnisses;*

*ii) Steuerforderungen öffentlicher Körperschaften;*

*iii) Forderungen der Sozialversicherungsträger;*

*iv) dinglich gesicherte Forderungen in Bezug auf Vermögensgegenstände.*

*(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Auslagen des Liquidationsverfahrens im Sinne ihres innerstaatlichen Rechts ganz oder teilweise Vorrang vor den Versicherungsforderungen haben.*

*(3) Die Mitgliedstaaten, die sich für die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Option entschieden haben, schreiben den Versicherungsunternehmen die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines besonderen Verzeichnisses vor, das gemäß Artikel 276 zu führen ist.*

14. Artikel 277 der Richtlinie, der die Überschrift „Eintreten eines Sicherungssystems“ trägt, lautet:

*Der Herkunftsmitgliedstaat kann vorsehen, dass Artikel 275 Absatz 1 nicht für Forderungen eines in diesem Mitgliedstaat errichteten Sicherungssystems gilt, das in die Rechte der Versicherungsgläubiger eingetreten ist.*

## **Nationales Recht<sup>1</sup>**

15. Laut Antrag wurde die Richtlinie mittels Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG) (LGBI. 2015 Nr. 231) (im Folgenden: VersAG) in liechtensteinisches Recht umgesetzt.

16. Artikel 10 VersAG, der die Überschrift „Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen“ trägt, lautet auszugsweise:

---

<sup>1</sup> [Betrifft nur die englische Sprachfassung.]

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

...

52. „Versicherungsforderung“: jeder Betrag, den ein Direktversicherungsunternehmen Versicherungsnehmern, Versicherten, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die ein direktes Klagerecht gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund eines Versicherungsvertrages oder einer anderen Tätigkeit, auf welche dieses Gesetz anwendbar ist, im Rahmen der Direktversicherung schuldet. Dazu gehören auch für diese Personen zurückgestellte Beträge, wenn einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind, sowie Prämien, die ein Versicherungsunternehmen zurückzuzahlen hat, weil ein Rechtsgeschäft nach dem für dieses massgeblichen Recht vor Eröffnung des Konkurs- oder Liquidationsverfahrens nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde;

17. Artikel 161 VersAG, der die Überschrift „Befriedigung von Versicherungsforderungen“ trägt, lautet:

1) Die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen. Das Gericht hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort aufgestellt und der FMA übermittelt wird. Die FMA hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.

2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Landgerichtes vornehmen.

3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Landgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.

4) Aufgehoben

5) Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet. Das Recht eines Gläubigers, auch diese Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.



18. Artikel 161a VersAG, der die Überschrift „Rangordnung“ trägt, lautet:
- 1) *Versicherungsforderungen gehen den übrigen Konkursforderungen vor. Art. 161 Abs. 1 bleibt unberührt.*
  - 2) *Ansprüche auf die Versicherungsleistung gehen allen anderen Versicherungsforderungen vor. Innerhalb des gleichen Ranges sind die Forderungen nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu befriedigen.*
  - 3) *Abweichend von Art. 62 Abs. 1 der Insolvenzordnung braucht die Forderungsanmeldung keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.*
19. Dem Antrag zufolge sind auch gewisse Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung; KO) (idF vor der mit LGBI. 2020 Nr. 365 erfolgten Novellierung) (im Folgenden: KO) von Bedeutung.
20. Artikel 45 KO, der die Überschrift „Absonderungsansprüche“ trägt, lautet:
- 1) *Gläubiger, die Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen des Gemeinschuldners haben (Absonderungsgläubiger), schliessen, soweit ihre Forderungen reichen, die Konkursgläubiger von der Zahlung aus diesen Sachen (Sondermassen) aus.*
  - 2) *Was nach Befriedigung der Absonderungsgläubiger von den Sondermassen übrig bleibt, fliesst in die gemeinschaftliche Konkursmasse. Haften mehrere Pfänder für die nämliche Forderung, so werden die daraus erlösten Beträge im Verhältnis ihrer Höhe zur Deckung der Forderung verwendet.*
  - 3) *Absonderungsgläubiger, denen zugleich ein persönlicher Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht, können ihre Forderung gleichzeitig als Konkursgläubiger geltend machen.*
21. Artikel 47 KO, der die Überschrift „Rangordnung“ trägt, lautet auszugsweise:
- Soweit das Konkursvermögen nicht zur Befriedigung der Massforderungen und der Ansprüche der Absonderungsgläubiger (Art. 45) verwendet wird, bildet es die gemeinschaftliche Konkursmasse, aus der die Konkursforderungen in der gleichen Klasse nach Verhältnis ihrer Beträge zu befriedigen sind.*
22. Die Artikel 48 bis 51 KO enthalten dann eine Aufstellung der Klassen und der zugehörigen Forderungen.
23. Abschliessend hält das vorliegende Gericht fest, dass auch das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (ABGB; LR-Nr. 210.0) massgeblich ist.

24. § 1392 ABGB, der die Überschrift „Zession“ trägt, lautet:

*Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen und von dieser angenommen wird, so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heisst Abtretung (Zession), und kann mit oder ohne Entgelt geschlossen werden.*

25. § 1393 ABGB, der die Überschrift „Gegenstände der Zession“ trägt, lautet:

*Alle veräusserlichen Rechte sind ein Gegenstand der Abtretung. Rechte, die der Person ankleben, folglich mit ihr erlöschen, können nicht abgetreten werden. Schuldscheine, die auf den Überbringer lauten, werden schon durch die Übergabe abgetreten und bedürfen nebst dem Besitze keines andern Beweises der Abtretung.*

26. § 1394 ABGB, der die Überschrift „Wirkung“ trägt, lautet:

*Die Rechte des Übernehmers sind mit den Rechten des Überträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung ebendieselben.*

27. § 1395 ABGB lautet:

*Durch den Abtretungsvertrag entsteht nur zwischen dem Überträger (Zedent) und dem Übernehmer der Forderung (Zessionar), nicht aber zwischen dem letzten und dem übernommenen Schuldner (Zessus) eine neue Verbindlichkeit. Daher ist der Schuldner, solange ihm der Übernehmer nicht bekannt wird, berechtigt, den ersten Gläubiger zu bezahlen oder sich sonst mit ihm abzufinden.*

### **III SACHVERHALT UND VERFAHREN**

28. Die klagende Partei ist eine Versicherungsvermittlerin und eine nach norwegischem Recht eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Lysaker, Norwegen.

29. Bei der beklagten Partei handelt es sich um eine nach liechtensteinischem Recht eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein. Der beklagten Partei wurde von der zuständigen liechtensteinischen Aufsichtsbehörde, der Finanzmarktaufsicht (FMA), eine Bewilligung als Direktversicherungsunternehmen erteilt.

30. Am 17. November 2016 wurde mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes als Konkursgericht über die beklagte Partei der Konkurs eröffnet. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der beklagten Partei führten zu Ersuchen liechtensteinischer Gerichte um Gutachtenserstattung gemäss Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden: ÜGA) an den Gerichtshof, die als Rechtssachen E-3/19 *Gable Insurance AG in Konkurs* und E-5/20 *SMA SA und Société Mutuelle d'Assurance du Batiment et des Travaux Publics* ./ Finanzmarktaufsicht behandelt wurden.

31. Zwischen Policeninhabern und der beklagten Partei bestand ein Versicherungsvertragsverhältnis. Die Versicherungsnehmer (Policeninhaber) traten in der Folge rechtsgeschäftlich ihre Forderungen aus den genannten Versicherungsverträgen gegenüber der beklagten Partei, darin auch die Ansprüche auf Rückzahlung von Prämien für den verbleibenden Versicherungszeitraum, an die klagende Partei ab. Die klagende Partei leistete den Versicherungsnehmern der beklagten Partei auf Basis der genannten Policen Zahlungen in Höhe von insgesamt 623 600,00 NOK, was dem Klagsbetrag von 73 267,00 CHF entspricht.

32. Im beim Fürstlichen Landgericht geführten Konkursverfahren betreffend die beklagte Partei meldete die klagende Partei diese Forderung als Versicherungsforderung an, die bevorzugt zu behandeln sei, und ersuchte, sie als privilegierte Forderung einzutragen. Die beklagte Partei (die Masseverwalterin) bestritt die Forderung der Höhe nach im vollen Umfang und auch hinsichtlich der beanspruchten Klasse „1/Absonderungsrecht“.

33. Darauf erhob die klagende Partei beim Fürstlichen Landgericht wider die beklagte Partei Klage und beantragte die Feststellung, dass der klagenden Partei im Konkurs der beklagten Partei eine Konkursforderung im Betrag von 623 600,00 NOK (= 73 267,00 CHF) zusteht, wobei es sich um eine Forderung erster Klasse bzw. um eine privilegierte Versicherungsforderung im Sinne von Artikel 161 VersAG handelt.

34. Dies wurde von der beklagten Partei bestritten, und es wurde Klagsabweisung beantragt.

35. Mit Urteil des Fürstlichen Landgerichtes vom 14. März 2024 wurde festgestellt, dass die gegenständliche Forderung der klagenden Partei, deren Höhe noch zu bestimmen sei, eine Versicherungsforderung nach Artikel 161 VersAG (privilegierte Forderung) im Konkursverfahren der beklagten Partei darstelle.

36. Gegen dieses Urteil erhob die beklagte Partei Berufung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass festgestellt wird, dass die gegenständliche Forderung der klagenden Partei keine Versicherungsforderung im Konkursverfahren der beklagten Partei darstellt.

37. Dem Antrag zufolge sind nach liechtensteinischem Recht die Rechte des Übernehmers mit den Rechten des Überträgers in Bezug auf die überlassenen Forderungen identisch. Das vorliegende Gericht hält jedoch fest, dass es sich bei der Forderung möglicherweise nicht um eine „Versicherungsforderung“ im Sinne der Richtlinie handelt, da die klagende Partei weder Versicherte noch Versicherungsnehmerin noch Begünstigte noch geschädigte Dritte ist, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen hat.

38. Vor diesem Hintergrund entschied das Fürstliche Obergericht, das Verfahren zu unterbrechen und dem Gerichtshof die folgende Frage vorzulegen:

**Ist eine Versicherungsforderung iSv Art. 268 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. 2009 L 335 vom 17.12.2009, Seite 1, in das EWRA übernommen mit Beschluss Nr. 78/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 01.07.2011, LGBl. 2012/384, auch dann nach Art. 275 Abs. 1 dieser Richtlinie bevorrechtigt zu behandeln, wenn die Forderung an einen Dritten rechtsgeschäftlich abgetreten wurde und sich nach nationalem Recht durch die Abtretung der Forderung am Inhalt der Forderung nichts ändert?**

#### **IV SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNGEN**

39. Gemäss Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs und Artikel 90 Absatz 1 der Verfahrensordnung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben:

- Söderberg & Partners AS, vertreten durch Paragraph 7 – Bruckschweiger Gstoehl König Mumelter Rebholz Wolff Zechberger Rechtsanwälte;
- Gable Insurance AG in Konkurs, vertreten durch die Masseverwalterin Batliner Wanger Batliner Rechtsanwälte AG;
- die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Romina Schobel und Dr. Claudia Bösch, als Bevollmächtigte;
- die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Claire Simpson, Daniel Vasbeck und Melpo-Menie Joséphidès, als Bevollmächtigte; und
- die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Gaëtane Goddin, Bruno Stromsky und Nicola Yerrell, als Bevollmächtigte.

#### **V VORGELEGTE ANTWORTVORSCHLÄGE**

*Söderberg & Partners AS*

40. Die klagende Partei schlägt vor, die vorgelegte Frage folgendermassen zu beantworten:

*Eine Versicherungsforderung im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ist auch dann nach Artikel 275 Absatz 1 dieser Richtlinie bevorrechtigt zu behandeln, wenn die Forderung an einen Dritten rechtsgeschäftlich abgetreten wurde und sich nach nationalem Recht durch die Abtretung der Forderung am Inhalt der Forderung nichts ändert.*

*Gable Insurance AG in Konkurs*

41. Die beklagte Partei schlägt vor, die vorgelegte Frage folgendermassen zu beantworten:

*Artikel 275 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ist so auszulegen, dass eine ursprünglich als Versicherungsforderung im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g geltenden Forderung nicht mehr gemäss Artikel 275 Absatz 1 bevorrechtigt behandelt wird, wenn sie an einen Wirtschaftsteilnehmer abgetreten wird.*

*Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein*

42. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, die vorgelegte Frage folgendermassen zu beantworten:

*Eine Versicherungsforderung im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. 2009 L 335, S. 1, in das EWR-Abkommen übernommen mit Beschluss Nr. 78/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 1. Juli 2011, LGBl. 2012/384, ist nicht nach Artikel 275 Absatz 1 dieser Richtlinie bevorrechtigt zu behandeln, wenn die Forderung an einen Dritten rechtsgeschäftlich abgetreten wurde, auch wenn sich nach nationalem Recht durch die Abtretung der Forderung am Inhalt der Forderung nichts ändert.*

*Die EFTA-Überwachungsbehörde*

43. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, die vorgelegte Frage folgendermassen zu beantworten:

*Eine Versicherungsforderung im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ist nach Artikel 275 Absatz 1 dieser Richtlinie unter Umständen, in denen die Forderung an einen Dritten rechtsgeschäftlich abgetreten wurde, bevorrechtigt zu behandeln. Die Tatsache, dass nach nationalem Recht die Abtretung der Forderung am Inhalt der Forderung nichts ändert, ist in diesem Zusammenhang nicht massgeblich.*

*Die Kommission*

44. Die Kommission schlägt vor, die vorgelegte Frage folgendermassen zu beantworten:

*Im Falle einer rechtsgeschäftlichen Abtretung einer Versicherungsforderung im Sinne von Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) nach nationalem Recht sind Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 275 Absatz 1 und Artikel 277 dieser Richtlinie so auszulegen, dass sie der Aufhebung der Privilegierung dieser Forderung entgegenstehen, es sei denn, die in Artikel 277 ausgeführten Umstände treffen zu.*

Michael Reiertsen

Berichterstatter